OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401125/4/MS**

Datum: **Linz, 24. Februar 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. Jänner 2026, GZ: BHSD/925140021960/25, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding zurückgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2026, GZ: BHSD/925140021960/25, wurde der Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. Dezember 2025, GZ: BHSD/925140021960/25, zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. Februar 2026 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, sein Einspruch sei zurückgewiesen worden, da es an der notwendigen Vollmacht gefehlt habe. Diese reiche er nun mit der Beschwerde nach. Er sei nicht in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien ansässig und verfüge daher über keinerlei Deutschkenntnisse.
Abschließend wurde beantragt den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Vignette vorlag.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf die Teilnahme an einer allenfalls stattfindenden mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die im verwaltungsgerichtlichen Akt befindliche Mitteilung der belangten Behörde vom 18. Februar 2026.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden, da bereits aus dem Behördenakt ersichtlich ist, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. Dezember 2025, GZ: BHSD/925140021960/25, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 20 Abs. 1 BStMG iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung haben die B__ mit Eingabe vom 22. Dezember 2025 Einspruch erhoben. Mit Schreiben der belangten Behörde wurden die B__ aufgefordert, binnen zweiwöchiger Frist eine Vollmacht vorzulegen, worin diese vom Beschwerdeführer ermächtigt werden, diesen in dem ggst. Verfahren zu vertreten.
Es wurde innerhalb der gesetzten Frist keine Vollmacht nachgereicht und der Einspruch mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid zurückgewiesen. Dagegen wurde Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde unterfertigt „A__ / B__". Darunter findet sich eine nicht lesbare Unterschrift. Der Beschwerdeführer ist nicht Adressat des Zurückweisungsbescheides, dieser war an die B__, z.H. C__, gerichtet. Die Übermittlung dieses Bescheides erfolgte per Post.

Die Strafverfügung sowie das Aufforderungsschreiben zur Lenkerbekanntgabe wurden sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache übermittelt. Die sonstige Korrespondenz erfolgte in englischer Sprache. Die Verfahrensanordnung betreffend die Vorlage ergänzender Unterlagen und der ggst. bekämpfte Bescheid ergingen ausschließlich in deutscher Sprache.

Der Beschwerdeführer gab in der Beschwerde an, keine Deutschkenntnisse zu haben.
Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und der Mitteilung der belangten Behörde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 18. Februar 2026.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenständlich hat nicht der Adressat des Zurückweisungsbescheides, nämlich die B__, sondern eine davon abweichende Person (Beschwerdeführer) Beschwerde erhoben.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde der B__, z.H. C__, in deutscher Sprache ohne Übersetzung zugestellt. Dass die Bescheidadressatin die deutsche Sprache verstehen würde, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor, sondern ergibt sich vielmehr, dass es Probleme gab das in deutscher Sprache zugestellte Dokument zu verstehen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die

Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Art. 5 Abs. 3 EU-RHÜ 2000 lautet wie folgt:
„Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen."

Art. 5 Abs. 1 EU-RHÜ 2000 lautet wie folgt:
„Jeder Mitgliedstaat übersendet Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, für sie bestimmte Verfahrensurkunden unmittelbar durch die Post."

Wie bereits im Sachverhalt festgestellt, wurde der B__ der bekämpfte Bescheid unmittelbar im Postweg zugestellt und wurden diese Dokumente lediglich in deutscher Sprache übermittelt und keine Übersetzung in Niederländisch/Französisch zugestellt.
Demnach erfolgte entsprechend dem zitierten Übereinkommen keine rechtswirksame Zustellung dieses Dokuments.

Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Bescheides an die B__ mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0103). Dies gilt entsprechend auch im vorliegenden Fall, weshalb die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung, insbesondere des angefochtenen Bescheides, als unzulässig zurückzuweisen war, da dieser mangels Übersetzung in die niederländische/französische Sprache nicht gesetzmäßig zugestellt wurde und den B__ gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten konnte.
Folglich ist der Bescheid nicht wirksam erlassen worden und damit auch weder durch den Beschwerdeführer noch durch den Bescheidadressat bekämpfbar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer nicht Adressat des von ihm bekämpften Bescheides ist, womit er durch diesen nicht in seinen Rechten beschwert sein kann und die B__ bislang keine entsprechende Vollmacht vorgelegt hat, die sie zum Einschreiten im Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer berechtigte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß